

Dr. Andreas Hänlein, München

Die Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter

I. Einleitung

Am 7. 7. 1999 ist die „Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. 5. 1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter“ in Kraft getreten¹⁾. Damit hat ein drei Jahre währendes Europäisches Gesetzgebungsverfahren seinen Abschluß gefunden²⁾. Nun ist es Sache der Mitgliedstaaten, die Richtlinie innerhalb einer Übergangszeit von zweieinhalb Jahren in nationales Recht umzusetzen. Dabei stellt sich aus deutscher Sicht die Frage, ob die Umsetzung der Richtlinie, die einen zentralen Bereich des Schuldrechts fundamental berührt, in einem weiteren Sondergesetz, einem Gesetz über die Gewährleistung beim Kauf von Verbrauchsgütern, erfolgen soll. Die Alternative zu einem solchen Sondergesetz, das die beklagenswerte Unübersichtlichkeit des Rechts der Leistungsstörungen um einen weiteren Schritt vorantreibt, wäre eine Umsetzung der Richtlinie als Teil einer weiter ausgreifenden Reform des Schuldrechts.

Ziel dieses Beitrag ist es, Hinweise zur Entstehungsgeschichte (II) und zu den Zielen der Richtlinie zu geben (III), von ihrem Inhalt zu berichten (IV) sowie Überlegungen über die Umsetzung in das deutsche Recht anzustellen (V).

II. Zur Entstehungsgeschichte der Richtlinie zum Verbrauchsgüterkauf

Die nunmehr verabschiedete Richtlinie geht zurück auf einen Vorschlag der EG-Kommission vom 18. 6. 1996³⁾. Zuvor hatte die EG-Kommission ein Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst erstellt⁴⁾. Nach Erscheinen des Grünbuchs hatte die Kommission breit angelegte Konsultationen zur Beurteilung des Nutzens und der Zweckmäßigkeit einer Angleichung der Garantieregelungen und des Kundendienstes für Güter und Dienstleistungen im Binnenmarkt durchgeführt⁵⁾. Zu dem Richtlinien-Vorschlag der EG-Kommission haben der Wirtschafts- und Sozialausschuß sowie das Europäische Parlament Stellung genommen⁶⁾.

Daraufhin hat die EG-Kommission dem Rat am 31. 3. 1998 einen geänderten Vorschlag unterbreitet⁷⁾. Der Rat hat sodann einen „gemeinsamen Standpunkt“ am 24. 9. 1998 förmlich festgelegt und dabei 22 von 40 Änderungsanträgen des Europäischen Parlaments abgelehnt⁸⁾. Das Europäische Parlament hat sich in zweiter Lesung mit dem gemeinsamen Standpunkt befaßt und 14 Abänderungen beschlossen⁹⁾. Im anschließenden Vermittlungsverfahren konnte das Parlament seine Vorstellungen im Hinblick auf zwölf dieser Punkte durchsetzen. Parlament und Rat nahmen schließlich die Richtlinie in der Fassung an, die sie im Vermittlungsverfahren erhalten hatte. Am 7. 7. 1999 wurde die Richtlinie im Amtsblatt der EG verkündet.

III. Ziele der Richtlinie

Der Richtlinie geht es darum, die Verbraucher zu ermuntern, die Vorzüge des Binnenmarkts durch grenzüberschreitende Warenkäufe besser zu nutzen und auf diese Weise zur Vollendung des Binnenmarkts beizutragen. Aus diesem Grunde sollen sich die Verbraucher beim Erwerb mangelhafter Produkte unabhängig vom Ort des Kaufes wirksam zur Wehr setzen können¹⁰⁾. Die Richtlinie möchte erreichen, daß dem Verbraucher „ein gemeinsamer Mindestsockel an Rechten in der gesamten Europäischen Union gesichert wird“. Deshalb sollen die zum Teil stark divergierenden „einzelstaatlichen Rechtsvorschriften zur gesetzlichen Garantie“ harmonisiert und zugleich „den ökonomischen Gege-

benheiten der heutigen Zeit der Massenfertigung und des Massenvertriebs“ angepaßt werden¹¹⁾. Bei der Angleichung der bestehenden einzelstaatlichen Regelungen orientiert sich die Richtlinie am Wiener Übereinkommen über den internationalen Warenkauf zwischen Gewerbetreibenden aus dem Jahr 1980, um zugleich „zur Vereinfachung der nationalen Vorschriften bei(zu)tragen und Wettbewerbsverzerrungen infolge der Unterschiede im jeweiligen nationalen Recht (zu) mindern“¹²⁾. Schließlich soll mit der Richtlinie eine Angleichung des Privatrechts der einzelnen Mitgliedstaaten auf der Ebene der Gemeinschaft vorangetrieben werden¹³⁾.

IV. Der Inhalt der Richtlinie

1. Überblick

Die Richtlinie enthält keine umfassende Regelung des Verbrauchsgüterkaufs. Es geht ihr vielmehr, wie bereits ihr Name deutlich zeigt, lediglich um „bestimmte Aspekte des Verbrauchsgüterkaufs“. Geregelt sind in erster Linie die Rechte des Verbrauchers beim Kauf mangelhafter Verbrauchsgüter, allerdings nur insoweit, als die vom Verbraucher an das Produkt geknüpften Erwartungen enttäuscht werden. Andere Ansprüche des Verbrauchers nach den Vorschriften über die vertragliche oder außervertragliche Haftung werden nach ausdrücklicher Regelung nicht

¹⁾ ABIEG Nr. 171 vom 7. 7. 1999 S. 12; im folgenden Text wird von der Richtlinie 1999/44/EG vereinfachend als „Richtlinie“ (abgekürzt: RL) oder als „Garantierichtlinie“ gesprochen.

²⁾ Die Richtlinie, die „insbesondere“ auf Art. 95 (ex-Art. 100a) EGV (Rechtsangleichung im Binnenmarkt) gestützt ist (Erwägungsgrund 1 nennt ferner Art. 153 [ex-Art. 129a EGV]), dient der Rechtsangleichung im Binnenmarkt und kam im Mitentscheidungsverfahren gem. Art. 251 (ex-Art. 189b) EGV nach erfolgreichem Abschluß eines Vermittlungsverfahrens zustande.

³⁾ Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien, KOM (95) 520 endg., ABIEG Nr. C 307 vom 16. 10. 1996 S. 8. Der Text dieses Vorschlags ist mit der allgemeinen Begründung und mit der Begründung der einzelnen Artikel abgedruckt in ZIP 1996 S. 1845 ff.

⁴⁾ KOM (93)509 v. 15. 11. 1993; zum Grünbuch Horak, Das EG-Grünbuch über Verbrauchsgütergarantien und Kundendienst, in: Schermaier (Hrsg.), Reform des Gewährleistungsrechts und europäische Rechtsangleichung, 1998, S. 225 ff.

⁵⁾ Vgl. zu diesem Konsultationsprozeß Micklitz, EuZW 1997 S. 229 f., den ursprünglichen Plan, auch Regeln über den Kundendienst zu erlassen, hat die Kommission nicht weiter verfolgt, vgl. Micklitz, ebd., S. 231 (bei Fn. 39 - 41).

⁶⁾ Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem „Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Verbrauchsgüterverkauf und -garantien“ vom 27./28. 11. 1996, ABIEG Nr. C 66 vom 3. 3. 1997 S. 5; Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates für den Verbrauchsgüterkauf und -garantien vom 10.3.1998, ABIEG Nr. C 104 vom 6. 4. 1998.

⁷⁾ Geänderter Vorschlag der EG-Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Verbrauchsgüterkauf und -garantien vom 1. 4. 1998, ABIEG Nr. C 148 vom 14. 5. 1998 S. 12.

⁸⁾ Gemeinsamer Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 1998/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter vom 24. 9. 1998, ABIEG Nr. C 333 vom 30. 10. 1998 S. 46; hierzu Schmidt-Räntsch, ZIP 1998 S. 849 ff.

⁹⁾ Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. 12. 1998, ABIEG Nr. C 98 vom 9. 4. 1999; vgl. hierzu auch die Stellungnahme der EG-Kommission vom 19. 1. 1999 KOM (1999) 16 endg.

¹⁰⁾ Vgl. I A Nr. 4 der allgemeinen Begründung, ZIP 1996 S. 1845 (1846).

¹¹⁾ Allgemeine Begründung I A Nr. 4, ZIP 1996 S. 1845 (1846); vgl. auch Erwägungsgrund 4.

¹²⁾ Allgemeine Begründung, I A Nr. 5, ZIP 1996 S. 1845 (1847); vgl. auch Erwägungsgründe 3.

¹³⁾ Allgemeine Begründung; I A Nr. 5, ZIP 1996 S. 1845 (1847).

berührt (Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie [RL]). Dementsprechend fehlt es insbesondere an Regeln über Schadensersatzansprüche des Verbrauchers wegen Mangel- oder Mangelfolgeschäden. Von großer Bedeutung ist, daß die Rechte des Käufers in der Regel nicht abdingbar sein dürfen. Vereinbarungen, die die von der Richtlinie gewährten Rechte unmittelbar oder mittelbar außer Kraft setzen oder einschränken, dürfen für den Verbraucher nicht bindend sein (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 RL). Lediglich für den Kauf gebrauchter Güter kann Abweichendes geregelt werden (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 RL).

Die Richtlinie enthält überdies eine Regelung über vom Verkäufer oder Hersteller übernommene Garantien (Art. 6 RL) sowie, insoweit über das Verbraucherschutzkonzept hinausgehend, über ein Rückgriffsrecht des Letztverkäufers (Art. 4 RL).

Daß die Richtlinie auf eine Mindestharmonisierung abzielt, wird daran deutlich, daß es den Mitgliedstaaten freigestellt ist, strengere Bestimmungen zu erlassen oder aufrechtzuerhalten, um ein höheres Schutzniveau für die Verbraucher herzustellen (Art. 8 Abs. 2 RL). An zwei zentralen Stellen finden sich freilich vom Konzept der Mindestharmonisierung abweichende Bestimmungen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die Rechte der Verbraucher zu schwächen: Die Mitgliedstaaten können eine Rügeobliegenheit der Verbraucher einführen (Art. 5 Abs. 2 RL) und vorsehen, daß beim Kauf gebrauchter Güter die Gewährleistungsfristen verkürzt werden (Art. 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 RL).

2. Geltungsbereich der Richtlinie

Der Geltungsbereich der Richtlinie ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1. Hiernach ist Zweck der Richtlinie „die Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter zur Gewährleistung eines einheitlichen Verbraucherschutz-Mindestniveaus im Rahmen des Binnenmarkts“. Der Geltungsbereich erschließt sich demnach über den Begriff des Verbrauchsgüterkaufs, der sich aus persönlichen und gegenständlichen Elementen zusammensetzt.

a) Parteien des Verbrauchsgüterkaufs

Käufer eines Verbrauchsgüterkaufs kann nur ein „Verbraucher“¹⁴⁾ sein. „Verbraucher“ ist jede natürliche Person, die im Rahmen der unter die Richtlinie fallenden Verträge zu einem Zweck handelt, der nicht ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (Art. 1 Abs. 2a RL)¹⁵⁾. „Verkäufer“ kann nur eine natürliche oder juristische Person sein, die aufgrund eines Vertrages im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit Verbrauchsgüter verkauft (Art. 1 Abs. 2c RL).

Unter die Richtlinie fallen demnach Kaufverträge nicht, wenn beide Parteien im Rahmen ihrer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit kontrahieren oder wenn es sich auf beiden Seiten um ein Privatgeschäft handelt. Letzteres ist wohl auch dann der Fall, wenn etwa ein gebrauchter Pkw vom Händler in Vertretung eines Privatverkäufers veräußert wird¹⁶⁾.

b) Gegenstand des Verbrauchsgüterkaufs

Der zwischen Verbraucher und Verkäufer geschlossene Vertrag muß sich auf den Kauf von Verbrauchsgütern beziehen.

Verbrauchsgüter definiert die Richtlinie als bewegliche, körperliche Gegenstände mit Ausnahme von Gütern, die aufgrund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder anderen gerichtlichen Maßnahmen verkauft werden, von Wasser und Gas, wenn sie nicht in einem begrenzten Volumen oder einer bestimmten Menge abgefüllt sind, und von Strom (Art. 1 Abs. 2b RL). Nicht zu den Verbrauchsgütern zählen demnach Immobilien. Ein beweglicher körperlicher Gegenstand kann unabhängig davon Verbrauchsgut sein, ob es sich um ein neu hergestelltes oder um ein gebrauchtes Gut handelt. Allerdings ist es den Mitgliedstaaten freigestellt, gebrauchte Güter auszunehmen, die in einer öffentlichen Versteigerung verkauft werden, bei der die Verbraucher

die Möglichkeit haben, dem Verkauf persönlich beizuwohnen (Art. 1 Abs. 3 RL).

Der Begriff der Richtlinie vom Kaufvertrag ist weiter gefaßt als derjenige des § 433 BGB. Nach Art. 1 Abs. 4 der Richtlinie in der Fassung des gemeinsamen Standpunktes des Rates sollten als Kaufverträge im Sinne der Richtlinie auch Verträge „über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender Verbrauchsgüter“ gelten, „es sei denn, daß der Verbraucher einen wesentlichen Teil des für die Herstellung oder Erzeugung notwendigen Stoffes selbst zur Verfügung zu stellen hat“. Es sollten also, übereinstimmend mit Art. 3 Abs. 1 CISG, auch Werklieferungsverträge unter die Richtlinie fallen. Auf Initiative des Parlaments ist die Einschränkung für die Fälle, in denen ein wesentlicher Teil des Stoffes vom Verbraucher gestellt wird, entfallen (Art. 1 Abs. 4 RL)¹⁷⁾. Damit erstreckt sich die Richtlinie nun auch auf „Verbrauchsgüterwerkverträge“.

c) Binnenmarktbezug

Der Richtlinie geht es ausweichlich ihres Art. 1 Abs. 1 um die Gewährleistung eines einheitlichen Verbraucherschutz-Mindestniveaus im Rahmen des Binnenmarkts. Verbrauchsgüterkäufe im Sinne der Richtlinie müssen also einen Bezug zum Binnenmarkt aufweisen. Hierfür ist es aber nicht erforderlich, daß es sich um einen grenzüberschreitenden Kaufvertrag im Binnenmarkt handelt. Angesprochen sind vielmehr auch solche Kaufverträge, die sich ausschließlich innerhalb eines Mitgliedstaates abspielen. Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie zeigt, daß der von ihr vorgesehene Schutz einem Verbraucher unabhängig von dem auf den Vertrag anwendbaren Recht immer dann zugute kommen muß, wenn der Kaufvertrag einen engen Zusammenhang mit dem Gebiet der Mitgliedstaaten aufweist. Ist dies der Fall, muß dem Verbraucher der durch die Richtlinie gewährte Schutz selbst dann zugute kommen, wenn der Vertrag dem Recht eines Nichtmitgliedstaates unterliegt¹⁸⁾.

3. Die Vertragsmäßigkeit des Verbrauchsguts

Nach dem Vorbild des Art. 35 Abs. 1 CISG sieht die Richtlinie vor, daß der Verkäufer verpflichtet ist, dem Verbraucher dem Kaufvertrag gemäße Güter zu liefern (Art. 2 Abs. 1 RL).

Was unter Vertragsmäßigkeit zu verstehen ist, erläutert Art. 2 Abs. 2 der Richtlinie durch Nennung von vier Elementen, die sich ebenfalls auf Art. 35 Abs. 2 CISG anlehnen. Nach Art. 2 Abs. 2 RL wird vermutet¹⁹⁾, daß Verbrauchsgüter vertragsgemäß sind, wenn sie mit der vom Verkäufer gegebenen Beschreibung übereinstimmen und die Eigenschaften des Gutes besitzen, das der Verkäufer dem Verbraucher als Probe oder Muster vorgelegt hat (a), wenn sie sich für einen bestimmten vom Verbraucher angestrebten Zweck eignen, den der Verbraucher dem Verkäufer bei Vertragsschluß zur Kenntnis gebracht und dem der Verkäufer zugestimmt hat (b), wenn sich die Güter für die Zwecke eignen,

¹⁴⁾ Zum Begriff des Verbrauchers als Zentralbegriffs des sich entwickelnden europäischen Privatrechts *Schlechtriem*, JZ 1997 S. 441 (443); vgl. ferner *Faber*, ZEuP 1998 S. 854 ff.

¹⁵⁾ Näher zu diesen Begriffselementen *Faber*, ZEuP 1998 S. 854 (868 - 874); nach überzeugender Auffassung von *Faber*, a.a.O., S. 871 - 874, sollte die Negativklausel nur bei selbstständiger beruflicher Tätigkeit zum Tragen kommen, so daß etwa der Kauf eines Pkw für die Fahrt zur Arbeit bei einem Arbeitnehmer als Verbraucherkauf beurteilt werden kann, vgl. auch § 1 Abs. 1 VerbrKrG; zur Problematik bei gemischter Zweckbestimmung *Faber*, a.a.O., S. 854 (885-886).

¹⁶⁾ *Schlechtriem*, JZ 1997 S. 441 (443).

¹⁷⁾ Beschluß v. 17. 12. 1998, ABIEG Nr. C 98 v. 9. 4. 1999, Änderung 11

¹⁸⁾ In der Begründung der Kommission wird darauf verwiesen, daß sich mit Art. 7 Abs. 2 RL vergleichbare Bestimmungen in den Richtlinien 93/13/EWG (mißbräuchliche Vertragsklauseln) und 94/47/EG (Timesharing) finden (Allgemeine Begründung; I A Nr. 5, ZIP 1996 S. 1845 (1852); zur Umsetzung dieser Bestimmungen in das deutsche Recht vgl. § 12 AGBG und § 8 Teilzeitwohnrechtgesetz

¹⁹⁾ Die folgenden vier Kriterien gelten nach Erwägungsgrund 8 kumulativ; wenn also nur eines nicht erfüllt ist, liegt ein Fehler vor, *Medicus*, ZIP 1996 S. 1925 (1926).

für die Güter der gleichen Art gewöhnlich gebraucht werden (c) und wenn sie schließlich eine Qualität und Leistungen aufweisen, die bei Gütern der gleichen Art üblich sind und die der Verbraucher vernünftigerweise erwarten kann, zieht man die Beschaffenheit des Gutes und gegebenenfalls die insbesondere in der Werbung oder bei der Etikettierung gemachten öffentlichen Äußerungen des Verkäufers, des Herstellers, dessen Vertreter über die konkreten Eigenschaften des Gutes in Betracht (d). An diese in Abs. 2 lit. unter (d) genannten öffentlichen Äußerungen ist der Verkäufer allerdings nicht gebunden, wenn er nachweist, daß er die betreffende Äußerung nicht kannte und vernünftigerweise nicht davon Kenntnis haben konnte, wenn er nachweist, daß die betreffende Äußerung zum Zeitpunkt des Vertragschlusses berichtigt war, oder wenn er nachweist, daß die Kaufentscheidung nicht durch die betreffende Äußerung beeinflusst sein konnte (Art. 2 Abs. 4 RL).

Was die Deutung des vierten Merkmals (d) angeht, hat es bereits in der Diskussion um den Richtlinienentwurf Streit gegeben. Es ist nämlich zum einen die Auffassung vertreten worden, im Unterschied zu den ersten drei Kriterien (a - c) handele es sich bei Kriterium d) um ein objektives Kriterium, das auf die Vorgabe eines objektiven Qualitätsstandards hinauslaufe, der nicht der Parteidisposition unterliege²⁰⁾. Angesichts der erwähnten Entlastungsmöglichkeiten des Verkäufers nach Art. 2 Abs. 4 RL erscheint jedoch eher die Einschätzung realitätsnah, daß sich gegenüber der bisherigen Handhabung des § 459 Abs. 1 Satz 1 BGB im Sinne eines primär „subjektiven Fehlerbegriffs“²¹⁾ keine einschneidenden Änderungen ergeben müssen²²⁾.

Zur Vertragsmäßigkeit gehört schließlich die sachgemäße Montage des Verbrauchsguts, wenn die Montage Bestandteil des Kaufvertrages war und vom Verkäufer oder unter dessen Verantwortung vorgenommen wurde (Art. 2 Abs. 5 Satz 1 RL). Bleibt die Montage dem Verbraucher überlassen, so muß die schriftliche Montageanleitung eine sachgemäße Selbstmontage ermöglichen (Art. 2 Abs. 5 Satz 2 RL).

4. Gewährleistungsrechte des Verbrauchers

a) Voraussetzungen der Gewährleistungsrechte

Die Gewährleistungsrechte, die dem Verbraucher nach Art. 3 RL zustehen, setzen voraus, daß das Verbrauchsgut zum Zeitpunkt der Lieferung vertragswidrig ist. Der Verkäufer haftet „für jede Vertragswidrigkeit“, also für alle Abweichungen des Verbrauchsgutes vom vertragsmäßigen Zustand im soeben dargestellten Sinn. Im Ausgangspunkt kommt es also nicht darauf an, ob der Wert oder die Tauglichkeit der Sache erheblich oder unerheblich gemindert ist. Es wird auch nicht danach unterschieden, ob eine fehlerhafte Sache oder ein aliud geliefert wird²³⁾.

Eine Vertragswidrigkeit liegt nicht vor, wenn der Verbraucher zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses Kenntnis von der Vertragswidrigkeit hatte oder vernünftigerweise nicht in Unkenntnis darüber sein konnte (Art. 2 Abs. 3 RL). Dieser mit § 460 BGB vergleichbaren Regelung kommt im Rahmen des Konzepts der Richtlinie deshalb besonders große Bedeutung zu, weil die Gewährleistungsrechte vertraglich nicht abgedungen werden können. Für den Fall, daß der Käufer die Vertragswidrigkeit kannte oder hätte erkennen müssen, stellt Art. 2 Abs. 3 Var. 1 RL – wie übrigens auch Art. 35 Abs. 3 CISG – klar, daß den Verkäufer keine Gewährleistungshaftung treffen soll. Ein Klarstellung ist dies deshalb, weil in solchen Fällen „streng genommen keine Vertragswidrigkeit vor(liegt), weil der Verbraucher die Sache in dem Zustand, in dem sie sich befindet, angenommen hat und die Sache somit sehr wohl 'vertragsgemäß' ist“²⁴⁾.

An einer Vertragswidrigkeit fehlt es schließlich, wenn die Vertragswidrigkeit auf den vom Verbraucher gelieferten Stoff zurückzuführen ist (Art. 2 Abs. 3 Var. 2 RL).

Für die Beurteilung der Vertragswidrigkeit ist der Zeitpunkt der Lieferung maßgeblich.

Bei der Beurteilung der Frage, ob ein vertragswidriges Verbrauchsgut bereits zum Zeitpunkt der Lieferung vertragswidrig war, hilft die Richtlinie dem Verbraucher mit einer Vermutung. Bis zum Beweis des Gegenteils wird vermutet, daß Vertragswidrigkeiten, die binnen sechs Monaten nach der Lieferung des Gutes zutage treten, bereits zum Zeitpunkt der Lieferung bestanden, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art des Gutes oder der Art der Vertragswidrigkeit unvereinbar (Art. 5 Abs. 3 RL). Diese befristete Umkehr der Beweislast ist aus deutscher Sicht ein Besserstellung der Verbraucher. Sie orientiert sich an französischem Vorbild²⁵⁾, ist allerdings auch dem deutschen Recht nicht vollständig unbekannt (vgl. § 484 BGB).

b) Der Anspruch des Verbrauchers auf Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts

Für den Fall der Vertragswidrigkeit sieht die Richtlinie mehrere, hierarchisch gestufte Verbraucherrechte vor. In erster Linie, „zunächst“, hat der Verbraucher Anspruch auf die unentgeltliche Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung (Art. 3 Abs. 2 und 3 RL). Unter Nachbesserung ist die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts zu verstehen (Art. 1 Abs. 2 lit. f RL). Unentgeltliche Nachbesserung oder unentgeltliche Ersatzlieferung kann der Verbraucher verlangen, sofern dies nicht unmöglich oder unverhältnismäßig ist. Grundsätzlich hat mithin der Verbraucher die Wahl zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung²⁶⁾. Die scheinbare Wahlfreiheit des Verbrauchers zwischen diesen beiden Abhilfen ist jedoch für den Fall der Unmöglichkeit oder Unverhältnismäßigkeit einer von ihnen, und damit wohl im Regelfall²⁷⁾, eingeschränkt. Unverhältnismäßig ist nach näherer Bestimmung des Art. 3 Abs. 3 Satz 2 RL eine Abhilfe, die dem Verkäufer im Vergleich mit der alternativen Abhilfemöglichkeit unzumutbare Kosten verursacht. Bei der Beantwortung der Frage, ob es sich um unzumutbare Kosten handelt, sind die Kosten der Abhilfe zum Wert des Verbrauchsguts in vertragsmäßigem Zustand ins Verhältnis zu setzen, ist die Bedeutung der Vertragswidrigkeit zu berücksichtigen und die Frage zu erwägen, ob auch die alternative Abhilfemöglichkeit ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher zurückgegriffen werden könnte. Aus Erwägungsgrund 16 ergibt sich, daß bei gebrauchten Gütern eine Ersatzlieferung in der Regel nicht in Betracht kommt.

Die Nachbesserung oder die Ersatzlieferung muß innerhalb einer angemessenen Frist und ohne erhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher erfolgen. Dabei sind die Art des Verbrauchsguts sowie der Zweck zu berücksichtigen, für den der Verbraucher das Verbrauchsgut benötigt (Art. 3 Abs. 3 Satz 3 RL). Stellt sich also z. B. heraus, daß mit Blick auf die Kosten aus Sicht des Verkäufers lediglich eine Abhilfemöglichkeit als verhältnismäßig erscheint, die dem Verbraucher jedoch erhebliche Unannehmlichkeiten verursacht, so braucht sich der Verbraucher hierauf nicht einzulassen.

Die bei der Herstellung des vertragsmäßigen Zustandes anfallenden notwendigen Kosten hat der Verkäufer zu tragen (Art. 3 Abs. 4 RL).

²⁰⁾ *Schlechtriem*, JZ 1997 S. 441 (444 f.); *Micklitz*, EuZW 1997 S. 229 (231) mit Hinweis auf die von der Kommission intendierte Parallele zum Fehlerbegriff der Produkthaftungsrichtlinie, vgl. auch § 3 ProdHaftG.

²¹⁾ Vgl. nur *Palandt/Putzo*, BGB, 58. Aufl. 1999, § 459 BGB Rdn. 8.

²²⁾ So die Einschätzung von *Medicus*, ZIP 1996 S. 1925 (1926 f.) und von *Schmidt-Räntsch*, ZIP 1998 S. 849 (851).

²³⁾ Vgl. *Schermaier*, Einführung, in: ders. (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 4), S. 9 (11 f.).

²⁴⁾ Allg. Begründung I A Nr. 4, ZIP 1996 S. 1845 (1851); vgl. auch *Medicus*, ZIP 1996 S. 1925 (1930); *Schmidt-Räntsch*, ZIP 1998 S. 849 (851).

²⁵⁾ *Micklitz*, EuZW 1997 S. 229 (232, bei Fn. 55 - 57).

²⁶⁾ Vgl. hierzu Erwägungsgrund 12: „In Fällen von Vertragswidrigkeit kann der Verkäufer dem Verbraucher zur Erzielung einer gütlichen Einigung stets zur Verfügung stehende Abhilfemöglichkeit anbieten. Die Entscheidung über die Annahme oder Ablehnung des betreffenden Vorschlags bleibt dem Verbraucher anheimgestellt.“

²⁷⁾ *Schmidt-Räntsch*, ZIP 1998 S. 849 (851 f.).

c) Anspruch des Verbrauchers auf Minderung oder Vertragsauflösung

Ist der Weg der Herstellung des vertragsgemäßen Zustands des Verbrauchsguts nicht gangbar oder führt er nicht zum Ziel, hat der Verbraucher Anspruch auf angemessene Minderung des Kaufpreises oder auf Vertragsauflösung in bezug auf das betreffende Verbrauchsgut (Art. 3 Abs. 2, 5 und 6 RL). Minderung oder Vertragsauflösung kann der Verbraucher also verlangen, wenn er weder Anspruch auf Nachbesserung noch auf Ersatzlieferung hat oder wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder nicht ohne unerhebliche Unannehmlichkeiten für den Verbraucher Abhilfe geschaffen hat (§ 3 Abs. 5 RL). Es sind danach drei Fälle denkbar, in denen die Gewährleistungsrechte der zweiten Stufe zum Zuge kommen. Zum einen kann es sein, daß der Verbraucher keinen Anspruch auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung hat, weil die Herstellung des vertragsgemäßen Zustands nicht möglich oder aber weil jegliche Form der Abhilfe unverhältnismäßig ist. Zum zweiten muß sich der Käufer nicht mehr auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung einlassen, wenn der Verkäufer nicht innerhalb einer angemessenen Frist Abhilfe schafft. Dasselbe gilt schließlich, wenn die innerhalb angemessener Frist angebotene Abhilfe für den Verbraucher zu erheblichen Unannehmlichkeiten führen würde.

Der Anspruch auf Vertragsauflösung ist allerdings ausgeschlossen, wenn es sich um eine geringfügige Vertragswidrigkeit handelt (Art. 3 Abs. 6 RL).

Zu den Modalitäten der Gewährleistungsrechte der zweiten Stufe enthält die Richtlinie keine näheren Vorgaben. So bleibt es Sache mitgliedstaatlicher Regelung, wie die angemessene Minderung des Kaufpreises zu berechnen ist und wie die Abwicklung nach Vertragsauflösung rechtstechnisch bewältigt wird.

5. Gewährleistungsfristen

Die Regelung der endgültigen Fassung der Richtlinie zu den Gewährleistungsfristen unterscheidet sich erheblich vom ursprünglichen Vorschlag der EG-Kommission²⁸⁾. Nunmehr haftet der Verkäufer für die Vertragswidrigkeit des Verbrauchsguts nur dann nach Art. 3 RL, wenn die Vertragswidrigkeit binnen zwei Jahren nach der Lieferung des Verbrauchsguts zutage tritt (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 RL). Mit Blick auf Länder, in denen wie in Deutschland nach dem innerstaatlichen Recht keine Frist für das Auftreten des Mangels vorgesehen ist, heißt es in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 RL, daß eine nach innerstaatlichem Recht für die Gewährleistungsansprüche nach Art. 3 Abs. 2 RL vorgesehene Verjährungsfrist nicht vor Ablauf eines Zeitraums von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt der Lieferung endet.

Insbesondere für diese aus Sicht des deutschen Rechts lange Gewährleistungsfrist ist es von Bedeutung, daß die Verbraucherrechte und damit auch die Gewährleistungsfristen vertraglich nicht verkürzt werden dürfen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 RL). Lediglich für den Fall des Verkaufs gebrauchter Güter haben die Staaten die bereits erwähnte Möglichkeit, Vereinbarungen über die Verkürzung der Gewährleistungsfrist zuzulassen, wobei auch in diesem Fall die Haftungsdauer ein Jahr nicht unterschreiten darf (Art. 7 Abs. 1 Satz 2 RL).

Im übrigen haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, die Rechte des Verbrauchers gegen den Verkäufer wegen Vertragswidrigkeit des Gutes davon abhängig zu machen, daß der Verbraucher den Verkäufer binnen zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat, unterrichtet (Art. 5 Abs. 2 Satz 1 RL). Die damit für den Verbrauchsgüterkauf ermöglichte Einführung einer Rügepflicht nach Art des § 377 HGB war u. a. von deutscher Seite als Gegengewicht für die erhebliche Verlängerung der Gewährleistungsfrist gefordert worden²⁹⁾.

6. Unabdingbarkeit der Gewährleistungsrechte

Die Regelung über die Unabdingbarkeit der Gewährleistungsrechte ist aus der Sicht des deutschen Rechts eine deutliche Än-

derung. Ein individualvertraglicher Gewährleistungsausschluß ist nach dem BGB nur für den Fall der Arglist des Verkäufers nichtig (§ 476 BGB). Verkürzungen der Verjährungsfristen sind individualvertraglich zulässig (§ 225 Satz 2 BGB). Nach dem AGBG sind allerdings schon jetzt Beschränkungen der Gewährleistungsrechte in vorformulierten Vertragsbedingungen unwirksam, soweit es um die Lieferung neu hergestellter Sachen und Leistungen geht (§ 11 Nr. 10 AGBG). Dies gilt auch für die Verkürzung der Gewährleistungsfristen (§ 11 Abs. 10 lit. f AGBG)³⁰⁾. Die Richtlinie sieht nunmehr für den Verbrauchsgüterkauf vor, daß formularmäßige und individualvertragliche Einschränkungen der von der Richtlinie vorgesehenen Gewährleistungsrechte der Verbraucher für diese nicht bindend sein sollen (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 RL). Lediglich im Fall gebrauchter Güter können die Mitgliedstaaten vorsehen, daß die Gewährleistungsfrist in Vertragsklauseln oder durch individuelle Vereinbarung verkürzt werden können (Art. 7 Abs. 2 Satz 1 RL). Auch die verkürzte Haftungsdauer darf aber ein Jahr nicht unterschreiten (Art. 7 Abs. 2 Satz 3 RL).

7. Die Inanspruchnahme des Herstellers

Nach der im Grünbuch vertretenen Konzeption der EG-Kommission sollte der Verbraucher in gewissen Fällen seine Gewährleistungsansprüche statt gegen den Verkäufer gegen den Hersteller geltend machen können³¹⁾. Von diesem Konzept finden in sich in der endgültigen Fassung der Richtlinie nur noch Reste.

a) Haftung für Herstellerwerbung

Eine Inanspruchnahme des Herstellers durch den Verbraucher wegen seiner Werbung oder anderer öffentlicher produktbezogener Äußerungen schreibt die Richtlinie nicht vor. Wie dargestellt, können derartige Aussagen des Herstellers oder seines Vertreters allerdings, sofern sie sich auf die konkreten Eigenschaften eines Verbrauchsguts beziehen, im Hinblick auf die Vertragsgemäßheit eines verkauften Verbrauchsguts eine – begrenzte – Rolle spielen (vgl. Art. 2 Abs. 2d und Abs. 4 RL).

b) Rückgriffsrecht des Letztverkäufers

Führt jedoch ein Handeln oder Unterlassen des Herstellers dazu, daß der Verbraucher den Verkäufer wegen einer Vertragswidrigkeit in Anspruch nehmen kann, muß dieser den oder die Haftenden innerhalb der Vertragskette in Regreß nehmen können (Art. 4 Satz 1 RL). Daß der Verkäufer als Nichtverbraucher auf dieses Recht verzichten kann, erwähnt die verabschiedete Fassung der Richtlinie nicht mehr ausdrücklich³²⁾. Wer dem Letztverkäufer im einzelnen haftet, sowie die sonstigen Einzelheiten des Rückgriffs bestimmt das innerstaatliche Recht (Art. 4 Satz 2 RL).

c) Haftung wegen einer Garantieerklärung

Eine Inanspruchnahme des Herstellers durch den Verbraucher kommt allein dann in Betracht, wenn der Hersteller eine entsprechende Garantieerklärung abgegeben hat. Hierzu enthält die Richtlinie eine Regelung, die sich allerdings nicht ausschließlich

²⁸⁾ Die Kommission hatte eine „Doppelfrist“ vorgeschlagen: Der Verkäufer sollte dem Verbraucher für jede Vertragswidrigkeit haften, „die zum Zeitpunkt der Übergabe der Sache an den Verbraucher besteht und binnen zwei Jahren von diesem Zeitpunkt an offenbar wird“ (Art. 3 Abs. 1 des Entwurfs). Jedoch hatte der Verbraucher dem Verkäufer „die Vertragswidrigkeit binnen Monatsfrist, vom Zeitpunkt an gerechnet, zu dem er die Vertragswidrigkeit festgestellt hat oder hätte feststellen müssen, anzuzeigen“, um in den Genuß der Gewährleistungsrechte zu gelangen (Art. 4 Abs. 1 des Entwurfs).

²⁹⁾ Schmidt-Räntsch, ZIP 1998 S. 849 (852).

³⁰⁾ Nach der Rechtspr. des BGH erfaßt dieses Klauselverbot auch mittelbare Verschlechterungen wie etwa die Vorverlegung des Verjährungsbeginns; vgl. Palandt/Heinrichs, a.a.O. (Fn. 21), § 11 AGBG, Rdnr. 70.

³¹⁾ Zu den Vorbildern für dieses Konzept Micklitz, EuZW 1997 S. 229 (232 f.).

³²⁾ Vgl. im Beschluß des Europäischen Parlaments vom 17. 12. 1998, ABIEG Nr. C 98 vom 9. 4. 1999, die Änderung 19; vgl. aber auch Erwägungsgrund 9.

auf herstellerseitige Garantieerklärungen bezieht. Was unter einer Garantie zu verstehen ist, ist in Art. 1 Abs. 2e RL geregelt. Danach ist eine Garantie „jede von einem Verkäufer oder Hersteller gegenüber dem Verbraucher ohne Aufpreis eingegangene Verpflichtung, den Kaufpreis zu erstatten, das Verbrauchsgut zu ersetzen oder nachzubessern oder in sonstiger Weise Abhilfe zu schaffen, wenn das Verbrauchsgut nicht den in der Garantieerklärung oder in der einschlägigen Werbung genannten Eigenschaften entspricht“. Mit „Hersteller“ ist dabei der Hersteller von Verbrauchsgütern, deren Importeur für das Gebiet der Gemeinschaft oder jede andere Person gemeint, die sich dadurch, daß sie ihren Namen, ihre Marke oder ein anderes Kennzeichen an den Verbrauchsgütern anbringt, als Hersteller bezeichnet (Art. 1 Abs. 2d RL).

Art. 6 Abs. 1 der Richtlinie besagt, daß die Garantie denjenigen, der sie anbietet, zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen binden muß. Im übrigen ist geregelt, welche Informationen eine Garantieerklärung enthalten muß, damit sie den Verbraucher nicht irreführt (Art. 6 Abs. 2 RL), daß die Garantie dem Verbraucher zugänglich sein muß (Art. 6 Abs. 3 RL) und daß die Mitgliedstaaten schließlich für Garantien Mehrsprachigkeit vorschreiben können (Art. 6 Abs. 4 RL). Verstöße gegen die Anforderungen dieser Regelungen dürfen allerdings die Gültigkeit der Garantie nicht beeinträchtigen (Art. 6 Abs. 5 RL). Sie können jedoch dazu führen, daß das Verhalten des Garantiegebers als unlauter im Sinne des Wettbewerbsrechts anzusehen ist³³⁾.

d) Namhaftmachung der Hersteller

Um etwaige Rechte gegen einen Hersteller aus einer Garantieerklärung geltend machen zu können, muß der Verbraucher dessen Anschrift kennen und sich bei dieser Anschrift auch melden können. Die Ermittlung der Anschrift oder aber auch die Kontaktaufnahme bei einer bekannten Adresse kann vor allem dann schwierig sein, wenn der Verbraucher nicht im Heimatstaat, sondern in einem anderen Mitgliedstaat gekauft hat. Angesichts dessen soll nach einem auf Initiative des Parlaments eingefügten Erwägungsgrund 13 empfohlen werden, daß der Hersteller einem Verbrauchsgut, das in mehreren Mitgliedstaaten verkauft wird, eine Liste „mit mindestens einer Ansprechadresse in jedem Mitgliedstaat, in dem die Ware vertrieben wird“, beifügt.

e) Unmittelbare Herstellerhaftung als Fernziel

Daß das von der EG-Kommission ursprünglich verfolgte Konzept der Herstellerhaftung nicht vollständig aufgegeben ist, zeigt Art. 12 der Richtlinie. Die Vorschrift beauftragt die Kommission, die Anwendung der Richtlinie spätestens sieben Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und darüber einen Bericht vorzulegen. In diesem Bericht ist, wie es weiter heißt, „unter anderem zu prüfen, ob Veranlassung besteht, eine unmittelbare Haftung des Herstellers einzuführen“ (Art. 12 Satz 2 RL).

8. Regelungen über die Unterrichtung der Verbraucher und über den Rechtsschutz

Folgende Regelungen sind vom europäischen Parlament im Vermittlungsverfahren noch durchgesetzt worden:

Art. 9 RL verpflichtet die Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen, um die Verbraucher über das zur Umsetzung der Richtlinie erlassene Recht zu unterrichten.

Nach Art. 10 RL wird die Richtlinie in den Katalog im Anhang der „Richtlinie über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen“³⁴⁾ aufgenommen. Das bedeutet, daß es auch möglich sein muß, Verstöße gegen die Garantierichtlinie, die die Kollektivinteressen der Verbraucher beeinträchtigen, zum Gegenstand von Unterlassungsklagen von Verbraucherschutzorganisationen zu machen.

Im Erwägungsgrund 25 schließlich findet sich ein Hinweis auf eine Empfehlung der Kommission vom 30. 3. 1998 betreffend die Grundsätze für Einrichtungen, die für die außergerichtliche Beile-

gung von Verbraucherrechtsstreitigkeiten zuständig sind³⁵⁾, demzufolge die Mitgliedstaaten Einrichtungen schaffen können, die eine unparteiische und effiziente Beschwerdebehandlung im nationalen und grenzüberschreitenden Rahmen gewährleisten und die von den Verbrauchern als Vermittler in Anspruch genommen werden können.

9. Umsetzung und Inkrafttreten

Die Richtlinie ist am Tag ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, am 7. 7. 1999, in Kraft getreten (Art. 13 RL). Für die Umsetzung der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten Zeit bis zum 31. 12. 2001. Damit hat das Parlament im Vermittlungsverfahren eine Verkürzung der Umsetzungsfrist³⁶⁾ erreicht, die bewirkt, daß die Umsetzung mit dem Beginn des Umlaufs von Euro-Banknoten und Euro-Münzen zusammenfällt. Für den deutschen Gesetzgeber drängt also die Zeit.

V. Zur Umsetzung der Richtlinie in das deutsche Recht

1. Handlungsmöglichkeiten des Gesetzgebers

Es gibt prinzipiell zwei Möglichkeiten, die Richtlinie in das deutsche Recht umzusetzen. Man kann nach dem Vorbild anderer Gesetze, die auf Verbraucherschutz zielende EG-Richtlinien umsetzen, etwa des Produkthaftungsgesetzes oder des Verbraucher kreditgesetzes, weitere verbraucherschützende Sonderregeln erlassen, sei es innerhalb, sei es außerhalb des BGB³⁷⁾. Die Alternative besteht in einer am Konzept der Richtlinie ausgerichteten umfassenden Reform des Gewährleistungsrechts des BGB³⁸⁾, in das dann nur wenige Sondervorschriften über den Verkauf von Verbrauchsgütern aufgenommen werden müßten. Für die zweite Lösung spricht, daß sie die beklagenswerte Zersplitterung der im Kaufrecht maßgeblichen Vorschriften nicht noch weiter triebe, zumal die Umsetzung in Form weiterer verbraucherschützender Sonderregeln gleichfalls kaum ohne begleitende Änderungen des Gewährleistungsrechts im übrigen auskäme. Eine weiter ausgreifende, nicht auf den Verbraucherschutz beschränkte Reform ins Auge zu fassen, liegt vor allem deshalb nahe, weil mit dem Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts mittlerweile bereits seit sieben Jahren ein durchdachtes Konzept für eine Reform des Rechts der Leistungsstörungen vorliegt³⁹⁾.

Im folgenden soll deshalb an zentralen Punkten geprüft werden, ob bzw. inwieweit mit dem Reformkonzept der Schuldrechtskommission den Vorgaben der Richtlinie Rechnung getragen würde. Im Anschluß daran folgen Überlegungen zu der Frage, mit welchen Schwierigkeiten bei einer Umsetzung der Richtlinie in Form verbraucherspezifischer Sonderregeln, bei einer „1 : 1 Umsetzung“⁴⁰⁾, gerechnet werden müßte.

³³⁾ Vgl. *Schmidt-Räntsch*, ZIP 1998 S. 849 (853).

³⁴⁾ Richtlinie 98/27/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. 5. 1998 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen, ABIEG Nr. L 166 v. 11. 6. 1998 S. 51

³⁵⁾ ABIEG Nr. L 115 vom 17. 4. 1998 S. 31

³⁶⁾ Im Gemeinsamen Standpunkt war noch eine Umsetzungsfrist von 36 Monaten vorgesehen.

³⁷⁾ Für den Fall einer allein verbraucherbezo-genen Umsetzung hat *Medicus*, ZIP 1996 S. 1925 (1930) die Integration der neuen Regeln in das BGB vorgeschlagen.

³⁸⁾ So vor allem *Schlechtriem*, JZ 1997 S. 441 (446); Sympathie für diese Option ferner bei *Medicus*, ZIP 1996 S. 1925 (1930) und *Schmidt-Räntsch*, ZIP 1998 S. 849 (853); vgl. auch *Schermaier*, a.a.O. (Fn. 23), S. 9 (10-12).

³⁹⁾ Bundesminister der Justiz (Hrsg.), Abschlußbericht der Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts, 1992; siehe dazu auch die Beschlüsse des 60. Deutschen Juristentages 1994, DB 1994 S. 2016 = NJW 1994 S. 3075; die Kommission zur Überarbeitung des Schuldrechts wird im folgenden vereinfachend als „Schuldrechtskommission“ bezeichnet; die von der Schuldrechtskommission vorgeschlagenen Regelungen werden mit dem Kürzel „BGB-KE“ versehen.

⁴⁰⁾ *Schmidt-Räntsch*, ZIP 1998 S. 849 (853).

2. Zur Richtlinienkonformität der Reformvorschläge der Schuldrechtskommission

Sowohl die Vorschläge der Schuldrechtskommission als auch die Garantierichtlinie orientieren sich weithin am Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG)⁴¹. Bereits auf den ersten Blick spricht daher einiges dafür, daß bei der Umsetzung der Richtlinie die Arbeiten der Schuldrechtskommission fruchtbar gemacht werden könnten⁴². Bei näherer Prüfung bestätigt sich dieser Eindruck an wesentlichen Punkten; er bedarf aber auch in gewisser Hinsicht der Modifikation.

a) Die Pflicht des Verkäufers zur Lieferung vertragsgemäßer Güter

Nach dem Entwurf der Schuldrechtskommission hat der Verkäufer dem Käufer die Sache frei von Sach- und Rechtsmängeln zu verschaffen (§ 434 BGB-KE)⁴³. Der Entwurf bezieht damit die Haftung für Sachmängel in das System des allgemeinen Leistungsstörungenrechts ein, indem er in der Lieferung einer mangelhaften Sache eine Pflichtverletzung sieht, „an die sich – nicht anders als im allgemeinen Leistungsstörungenrecht – die Rechtsfolgen Rücktritt (anstelle der Wandelung) und Schadensersatz anschließen und außerdem als kaufrechtliche Besonderheit die Minderung“⁴⁴. In Übereinstimmung damit sieht auch die Garantierichtlinie vor, daß der Verkäufer vertragsgemäße Güter zu liefern hat, ohne dabei zwischen Stückkauf und Gattungskauf zu unterscheiden (Art. 2 Abs. 1 RL).

b) Einheitlicher Fehlerbegriff

Der Entwurf der Schuldrechtskommission schlägt einen einheitlichen Begriff des Sachmangels vor. Eine Sache soll dann frei von Sachmängeln sein, wenn sie die vereinbarte Beschaffenheit hat, bzw., falls eine solche Vereinbarung fehlt, wenn sich die Sache für die nach dem Vertrag vorausgesetzte und sonst für die gewöhnliche Verwendung eignet (§ 435 Abs. 1 BGB-KE). Die Lieferung eines aliud wird der Lieferung einer mangelhaften Sache gleichgestellt, es sei denn, daß die Erfüllung offensichtlich nicht in Betracht kommt (§ 435 Abs. 2 BGB-KE). Eine Unterscheidung zwischen Fehlern und dem Fehlen zugesicherter Eigenschaften soll nicht mehr notwendig sein. Der Fehlerbegriff des Entwurfs ist primär subjektiv gefaßt⁴⁵.

Auch die Garantierichtlinie arbeitet mit einem einheitlichen Fehlerbegriff, wenn sie den Verkäufer „für jede Vertragswidrigkeit“ haften läßt (Art. 3 Abs. 1 RL). Auch in der auf die Vereinbarung der Parteien abstellenden Konzeption der Vertragswidrigkeit stimmt die Richtlinie jedenfalls im Ausgangspunkt mit dem deutschen Reformentwurf überein. Eine Modifikation ergibt sich allerdings insofern, als für die Ermittlung der vereinbarten Beschaffenheit Herstellerangaben maßgeblich sein können, wenn nicht der Verkäufer beweist, daß diese für den Vertrag nicht von Bedeutung sind (Art. 2 Abs. 2d und Abs. 4 RL)⁴⁶. Im Hinblick auf diese Beweislastregel bedürfte es wohl einer verbraucher-spezifischen Sondervorschrift.

Dasselbe gilt hinsichtlich der für die ersten sechs Monaten nach Lieferung vorgeschriebenen Vermutung, daß etwaige Sachmängel schon bei Lieferung vorgelegen haben (Art. 5 Abs. 3 RL).

c) Gewährleistungsrechte des Käufers

Wird die Lieferung einer mit einem Sachmangel behafteten Sache stets als Verletzung einer vertraglichen Pflicht eingeordnet, ist es konsequent, in diesem Fall dem Käufer ein Recht auf Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu geben⁴⁷. Dementsprechend soll nach dem Entwurf der Schuldrechtskommission der Käufer im Fall eines Sachmangels Nacherfüllung in Form von Nachbesserung oder Ersatzlieferung auf Kosten des Verkäufers verlangen können (§ 438 Abs. 1 und Abs. 2 BGB-KE)⁴⁸. Erst, wenn die Nacherfüllung nicht fristgerecht erfolgt, kommen nach dem Entwurf der Kommission die Rechtsbehelfe des Rücktritts oder der Minderung in Betracht (§§ 439, 323 Abs. 1, 440 BGB-KE).

In all diesen Modalitäten der Ausgestaltung der Käuferrechte stimmt das Konzept der Schuldrechtskommission mit dem Standpunkt der Richtlinie überein. Eine Abweichung ergibt sich freilich im Hinblick auf die Ausgestaltung der Nacherfüllung. Nach Auffassung der Schuldrechtskommission soll hier der Verkäufer ein Wahlrecht haben (§ 438 Abs. 1 Satz 2 BGB-KE)⁴⁹, während nach der Richtlinie das Wahlrecht beim Käufer liegt, dessen Wahl jedoch durch den Maßstab der Verhältnismäßigkeit stark eingeschränkt ist (Art. 3 Abs. 3 RL). Hier müßte also jedenfalls für den Verbrauchsgüterkauf eine Modifikation an § 438 Abs. 1 Satz 2 BGB-KE vorgenommen werden, wobei der Unterschied im Ergebnis kaum sehr gravierend sein dürfte.

d) Gewährleistungsfristen

Im Vorschlag der Schuldrechtskommission finden sich die einschlägigen Verjährungsregeln nicht mehr im Kaufrecht, sondern im Allgemeinen Teil. Hiernach sollen vertragliche Ansprüche einschließlich der Gewährleistungsrechte in drei Jahren verjähren (§ 195 Abs. 1 BGB-KE)⁵⁰. Die Verjährung des Anspruchs wegen eines Mangels der verkauften Sache soll mit der Übergabe beginnen (§ 196 Abs. 4 Satz 1 BGB-KE)⁵¹. Auch diese Konzeption erscheint mit der Richtlinie verträglich. Das gilt wegen des Mindestschutzansatzes der Richtlinie (vgl. Art. 1 Abs. 1 und Art. 8 Abs. 2 RL) auch für die gegenüber der Richtlinie längere Gewährleistungsfrist des Kommissionsentwurfs.

Da nach dem Kommissionsentwurf ohnehin alle vertraglichen Ansprüche in gleicher Frist verjähren sollen, würden im übrigen Überlegungen zu der Frage entbehrlich, wie die Verjährung von Ansprüchen wegen Mangelfolgeschäden an die Verjährung der Gewährleistungsrechte angepaßt werden kann. Zugleich würden auf diese Weise Diskrepanzen zwischen den Verjährungsfristen vermieden, die andernfalls zwischen der für den Verbrauchsgüterkauf maßgeblichen Gewährleistungsfrist und der im Rückgriffsverhältnis des Letztverkäufers gegen seine Vormänner maßgeblichen Frist auftreten könnten⁵².

e) Unabdingbarkeit der Gewährleistungsrechte

Unterschiede zwischen der Garantierichtlinie und dem Entwurf der Schuldrechtskommission ergeben sich hinsichtlich der Dispositivität der Gewährleistungsrechte. Hier orientiert sich der Kommissionsentwurf teils am bisherigen Recht. So sieht § 445 BGB-KE vor, daß sich (nur) der arglistige Verkäufer nicht auf einen vereinbarten Ausschluß oder eine vereinbarte Einschränkung der Gewährleistungsrechte soll berufen können. Auch die Abkürzung der Verjährungsfristen soll individualvertraglich möglich bleiben (§ 220 Satz 1 BGB-KE). Wie bisher sollen bei Lieferung neu hergestellter Sachen die in § 11 Nr. 10 lit. a - e ABGB genannten Einschränkungen der Gewährleistungsrechte unwirksam sein. Angesichts der Verlängerung der bisher extrem kurzen Verjährungsfrist des § 477 Abs. 1 BGB wird aber eine Neufassung des § 11 Nr. 10 lit. f ABGB vorgeschlagen, nach der für Ansprüche wegen eines Sachmangels die Verjährungsfrist oder die Rücktritts- bzw. Min-

⁴¹ Vom 11. 4. 1980, BGBl. II 1989 S. 588, ber II 1990 S. 1699.

⁴² Zur Verwandtschaft der Garantierichtlinie mit dem Reformentwurf auch *Schermaier*, a.a.O. (Fn. 23), S. 9 (17).

⁴³ Vom Juristentag 1994 mit großer Mehrheit angenommen, vgl. DB 1994 S. 2016 = NJW 1994 S. 3075 sub III, 10.

⁴⁴ Bundesminister der Justiz (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 39), S. 195.

⁴⁵ Bundesminister der Justiz (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 39), S. 201 f.

⁴⁶ Hierzu oben bei sub. IV 3.

⁴⁷ Bundesminister der Justiz (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 39), S. 195.

⁴⁸ Zur Begründung des Vorschlags Bundesminister der Justiz (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 39), S. 211 f., der Juristentag hat auch insoweit mehrheitlich zugestimmt, vgl. NJW 1994 S. 3075, sub III, 11.

⁴⁹ Dazu Bundesminister der Justiz (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 39), S. 212.

⁵⁰ Zur Begründung Bundesminister der Justiz (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 39), S. 46 ff., mehrheitliche Zustimmung hierzu beim Juristentag, vgl. DB 1994 S. 2016 = NJW 1994, 3075 (sub IV, 19).

⁵¹ Hierzu Bundesminister der Justiz (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 39), S. 63 f.

⁵² Vgl. *Schmidt-Räntsch*, ZIP 1998 S. 849 (850 und 853).

derungsfrist formularmäßig nicht auf weniger als ein Jahr soll verkürzt werden dürfen (§ 11 Nr. 10 lit. f AGBG-KE)⁵³⁾.

Diese Regelung ist nicht richtlinienkonform⁵⁴⁾. Es müßte daher für den Verbrauchsgüterkauf eine Vorschrift in die Kommissionsfassung des BGB eingefügt werden, die formularmäßige und individualvertragliche Vereinbarungen über die Verkürzung der Gewährleistungsfristen verbieten müßte, soweit sie die Fristen auf weniger als zwei Jahre bzw. – beim Kauf gebrauchter Güter – auf weniger als ein Jahr verkürzen.

f) Ergebnis

Es hat sich bestätigt, daß die Grundlinien des Entwurfs der Schuldrechtskommission mit der Richtlinie übereinstimmen. Würde der Kommissionsentwurf Gesetz, würden zugleich wesentliche Anliegen der Garantierichtlinie verwirklicht. An einzelnen Punkten müßten allerdings Sondervorschriften für Verbraucherkauverträge eingefügt werden. Dies gilt insbesondere für die Unabdingbarkeit der Gewährleistungsrechte.

3. Zur Problematik einer allein verbraucherbezogenen Umsetzung der Richtlinie

Man kann sich allerdings auch gut vorstellen, daß sich der Gesetzgeber angesichts der Kürze der Umsetzungsfrist nicht dazu aufrafft, den weiten Sprung zu wagen, zu dem es bei einer Adaption des Konzepts der Schuldrechtskommission käme. In diesem Fall ist wohl am ehesten mit einem Spezialgesetz über den Kauf von Verbrauchsgütern zu rechnen. Es wäre allerdings ein Irrtum anzunehmen, dieser Weg würde Änderungen des Gewährleistungsrechts im übrigen entbehrlich machen.

Anpassungsbedarf ergäbe sich insbesondere im Hinblick auf die Verjährungsregeln. So wäre es nachgerade abwegig, wenn die Verjährungsfrist beim Verbrauchsgüterkauf unverkürzbar 2 Jahre betrüge, andererseits aber etwa bei einem Grundstückskauf nach § 477 Abs. 1 BGB ein Jahr. Dies würde die in § 477 Abs. 1 BGB enthaltene Abstufung der Verjährungsfristen geradezu auf den Kopf stellen⁵⁵⁾. Da die Richtlinie auch Werkverträge als Verbrauchsgüterkäufe behandelt⁵⁶⁾, würde auch die Verjährungsvorschrift des § 638 Abs. 1 BGB ihre Stimmigkeit verlieren. Würde im übrigen auch dem Käufer eines Verbrauchsguts nach Ablauf der Frist des Art. 5 Abs. 1 RL gegebenenfalls die Mängelrüge des § 478 Abs. 1 BGB zustehen können⁵⁷⁾?

Unverträglichkeiten können sich auch ergeben, wenn man an das Verhältnis der Gewährleistungsansprüche der Richtlinie zu Schadensersatzansprüchen nach § 463 BGB denkt, die, wie ge-

sagt, nicht Gegenstand der Richtlinie sind. Sollen solche Ansprüche auch weiterhin nach BGB abgewickelt werden, mit der Folge, daß für Ansprüche aus einem Verbrauchsgüterkauf unterschiedliche Verjährungsregeln gelten würden? Sollen in diesem Zusammenhang Eigenschaftszusicherungen auch beim Verbrauchsgüterkauf weiterhin eine Rolle spielen?

Des weiteren würde sich z. B. die Frage stellen, welche Verjährungsfrist für Ersatzansprüche gelten soll, die sich auf von mangelhaften Verbrauchsgütern verursachte Begleitschäden beziehen. Sollen Ansprüche wegen solcher „Mangelfolgeschäden“ etwa weiterhin in entsprechender Anwendung des § 477 Abs. 1 BGB nach sechs Monaten⁵⁸⁾ oder sollen sie entsprechend Art. 5 RL in zwei Jahren verjähren?

Bereits diese wenigen Überlegungen⁵⁹⁾ zeigen, daß auch die Umsetzung der Garantierichtlinie in Form verbraucherpezifischer Sonderregeln erhebliche Folgefragen auslösen würde.

VI. Zusammenfassung

Das Gewährleistungsrecht der „Richtlinie zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter“ weicht vom Gewährleistungsrecht des BGB erheblich ab. Angesichts dessen ist die für die Umsetzung zur Verfügung stehende Zeit nicht gerade reichlich bemessen. Der auf diese Weise entstandene Handlungsdruck läßt sich aber als Chance begreifen, das Recht der Leistungsstörungen auf der Grundlage des von der Schuldrechtskommission vorgelegten Konzepts zu reformieren und auf diese Weise zugleich wesentlichen Anliegen der Richtlinie gerecht zu werden. Auch eine „kleine“, ausschließlich auf den Verbrauchsgüterkauf bezogene Umsetzung der Richtlinie würde den Gesetzgeber nicht der Aufgabe entheben, eine Reihe von Folgefragen zu bedenken.

⁵³⁾ Dazu Bundesminister der Justiz (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 39), S. 281 f.

⁵⁴⁾ Vgl. oben sub. IV 6.

⁵⁵⁾ Vgl. auch *Schmidt-Räntsch*, ZIP 1998 S. 849 (853).

⁵⁶⁾ Vgl. oben sub. IV 2b.

⁵⁷⁾ Nach dem Entwurf der Schuldrechtskommission gäbe es angesichts der verlängerten Gewährleistungsfrist kein Bedürfnis mehr für diese Einrede, vgl. Bundesminister der Justiz (Hrsg.), a.a.O. (Fn. 39), S. 112.

⁵⁸⁾ Vgl. *Palandt/Putzo*, a.a.O. (Fn. 21), § 477, Rdn. 6.

⁵⁹⁾ Weitere Problemhinweise bei *Schmidt-Räntsch*, ZIP 1998 S. 849 (850 und 853): Diskrepanz zwischen der für den Verbraucher maßgeblichen (zweijährigen) Gewährleistungsfrist und der beim Rückgriff des Letztverkäufers maßgeblichen Gewährleistungsfrist; zu Diskrepanzen bei der Lieferung eines aliud *Schermaier*, a.a.O. (Fn. 23), S. 9 (11 f.).